



RECHTSFÜRSORGE E.V. LÜBECK

– RESOHILFE –

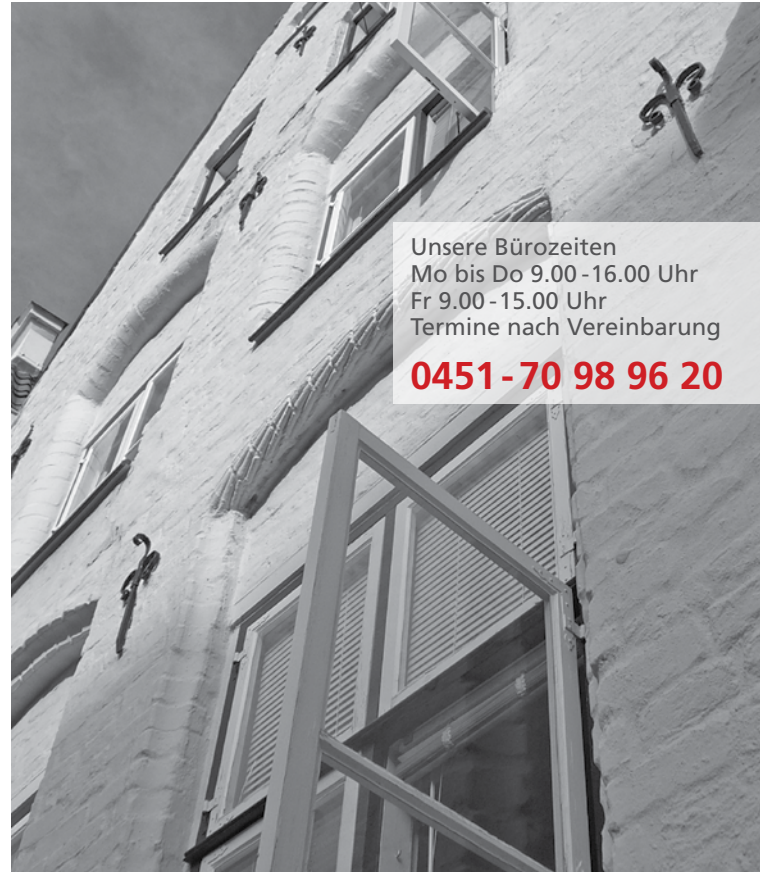


RECHTSFÜRSORGE E.V. LÜBECK

– RESOHILFE –

ABLAUF

1. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht überweisen einen TOA an die Ausgleichsstelle oder die Betroffenen melden sich hier
2. Die Vermittlerin/der Vermittler prüft, ob ein TOA möglich ist
3. In getrennt geführten Gesprächen werden Geschädigte und Täter über den TOA informiert und die Bereitschaft zum TOA abgeklärt
4. Im Beisein einer Vermittlerin/eines Vermittlers wird die Tat, nach Möglichkeit in einem gemeinsamen Gespräch, aufgearbeitet und eine Wiedergutmachung des Schadens vereinbart
5. Die Ausgleichsstelle überprüft die Einhaltung der in einem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen
6. Staatsanwaltschaft oder Gericht werden über den Verlauf und das Ergebnis der Ausgleichsverhandlungen informiert und entscheiden über die Verfahrenseinstellung oder Strafmilderung



Unsere Bürozeiten
Mo bis Do 9.00 - 16.00 Uhr
Fr 9.00 - 15.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

0451-70 98 96 20

**AUSGLEICHS- UND
KONFLIKTSCHLICHTUNGSSTELLE
TÄTER-OPFER-AUSGLEICH**

POSTBANK HAMBURG · KTO 67511205 · BLZ 20010020
SPARKASSE LÜBECK · KTO 1013176 · BLZ 23050101

 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND


Rechtsfürsorge e.V.
Resohilfe


DIE GEMEINNÜTZIGE
LÜBECK

Kapitelstraße 5 · 23552 Lübeck
Telefon: 0451/70 98 96-20 · Fax: 0451/70 98 96-15
E-Mail: toa@resohilfe-luebeck.de
Internet: www.resohilfe-luebeck.de



TÄTER-OPFER-AUSGLEICH KONFLIKTSCHLICHTUNG

Eine Straftat hinterlässt bei Geschädigten häufig Folgen, die durch ein Gerichtsverfahren allein nicht zu lösen sind. Oft erkennt ein Täter die Folgen seiner Tat erst im nachhinein und ist bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen.

Im Täter-Opfer-Ausgleich haben Geschädigte und Täter die Möglichkeit, mit der Unterstützung durch eine/n unparteiische/n Vermittler/in die Ursachen der Tat zu besprechen, die Folgen der Straftat zu bearbeiten und einen Ausgleich dafür zu finden. Hierzu gehört auch die Regelung finanzieller Ansprüche.

In der Regel wird ein TOA durch die Staatsanwaltschaft zugewiesen. Betroffene können sich auch direkt an die Ausgleichsstelle wenden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

- betroffen sein muss ein personifizierbares Opfer
- hinreichender Tatverdacht
- Bereitschaft der Geschädigten und Täter zu einem Ausgleich
- Bereitschaft des Täters, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen
- Bereitschaft des Täters, sich mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen und den Schaden wiedergutzumachen
- keine Bagatelldelikte

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH KONFLIKTSCHLICHTUNG



DIE GESCHÄDIGTEN HABEN DIE MÖGLICHKEIT

- dem Täter/der Täterin die Folgen der Tat zu verdeutlichen
- verletzte Gefühle auszudrücken und Ängste abzubauen
- Vorstellungen zur Bereinigung und Wiedergutmachung zu äußern
- ohne zusätzliches Zivilverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu erhalten
- eine Aussöhnung zu erleben

DIE TÄTER ERHALTEN DIE MÖGLICHKEIT

- sich mit den Folgen der Straftat für den Geschädigten oder die Geschädigte auseinanderzusetzen und sich für ihr Verhalten zu entschuldigen
- die Hintergründe für das eigene Verhalten zu schildern
- Verantwortung für die Tat zu übernehmen und Wiedergutmachung zu leisten
- gegebenenfalls eine gerichtliche Bestrafung zu vermeiden bzw. abzumildern
- durch aktive Wiedergutmachung zur Aussöhnung beizutragen

DIE TEILNAHME AN DIESEM VERFAHREN IST
FREIWILLIG & KOSTENLOS